

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausstellung und Benutzung einer Debitkarte, sowie für die Dienstleistung « V PAY »

Die Ausstellung einer Debitkarte durch die Banque Raiffeisen und die Benutzung der Karte durch die Kunden der Banque Raiffeisen und der angeschlossenen Caisses Raiffeisen, handelsrechtliche Genossenschaften, im Nachfolgenden als "Finanzinstitut" bezeichnet, sowie die Dienstleistung « V PAY » werden durch die vorliegenden Vertragsbedingungen bestimmt.

A. DEFINITIONEN

In den nachfolgenden Vertragsbedingungen ist unter den aufgeführten Begriffen folgendes zu verstehen:

- der « Verbraucherkunde » : eine natürliche Person, welche die Karte zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt;
- der « Kunde »: die Person, die Inhaber des Kontos und/oder der Karte ist;
- die « Karte » : die Debitkarte;
- der « Emittent » : die Banque Raiffeisen, Aussteller der Karte;
- der « PIN Code » : die persönliche Identifizierungsnummer des Karteninhabers unter Zahlenform;
- der « Karteninhaber » oder der « Bevollmächtigte » : die physische Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wurde und die zu ihrer Verwendung berechtigt ist;
- der « Kontoinhaber » : die Person(en), die beim Emittenten über ein Einzel- oder Gemeinschafts-Kontokorrent verfügt/verfügen, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- das « Kontokorrent »: das Bankkonto, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- die « NFC» Funktion (Near Field Communication): drahtlose Kommunikationstechnologie die dem Karteninhaber erlaubt eine Zahlungstransaktion durch einfache Annäherung der Karte mit einem contactless Terminal zu tätigen, d.h. ohne physischen Kontakt der Karte mit dem Terminal;
- das « contactless Zahlungsterminal »: elektronisches Zahlungsterminal welches die « NFC» Funktion beinhaltet und die Ausführung einer contactless Transkaktion ermöglicht, d.h. ohne die Karte in ein solches Terminal einführen zu müssen;
- die « contactless Transaktion»: Zahlungstransaktion, die einzig durch die Annäherung der Karte mit einem contactless Zahlungsterminal vollzogen wird;
- « EEA Währung » : Währungen der Länder der E.U., NOK, ISK, CHF;
- die persönlichen Benutzungsgrenzen: wöchentliche Benutzungsgrenzen für Abhebungen an Geldausgabeautomaten, beziehungsweise für Zahlungen an POS-Terminals, die sowohl vom Betrag der persönlichen Benutzungsgrenzen, der zwischen dem Finanzinstitut und dem Karteninhaber vereinbart wurde, als auch vom, am Zeitpunkt der jeweiligen einzelnen Transaktionen, verfügbaren Saldo abhängen.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Debitkarte

Der Erhalt der Karte bedingt die Führung eines Kontokorrents bei der Banque Raiffeisen oder einer der angeschlossenen Caisses Raiffeisen, handelsrechtliche Genossenschaften.

Der Emittent stellt den Personen eine Karte aus, die sie beantragen und die seine Zustimmung finden. Die Karte wird dem zukünftigen Inhaber per Post zugesandt. Die Übermittlung des PIN Code erfolgt getrennt per Post. Die ausgestellte Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

2. Gültigkeitsdauer und Ausstellung einer neuen Karte

Die Karte ist bis zum Ende des darauf abgedruckten Monats und Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die Karte vom Karteninhaber zerstört werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung haftet der Kontoinhaber für alle daraus entstandenen Konsequenzen.

Erfolgt zwei Monate vor Ablauf der Karte keine Mitteilung durch den Inhaber, wird die Karte am Verfallstag automatisch verlängert. Die Nichterneuerung aller an ein Kontokorrent gebundenen Karten hat von Rechtswegen die Aufhebung dieses Vertrages zur Folge und die Bestimmungen des Artikels 13 werden in diesem Fall angewendet.

3. Entzug/ Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum des Emittenten. Der Emittent kann jederzeit, formlos und ohne Begründung die Rückgabe der Karte verlangen. Die Nichterneuerung oder der Entzug der Debitkarte bewirkt die Annullierung der vereinbarten Kreditlinie und verpflichtet den Kontoinhaber gegebenenfalls den Sollsaldo zurückzuerstatten und das Kontokorrent fortan auf Guthabenbasis funktionieren zu lassen. Die Karte muss dem Emittenten in jedem Fall vor Auflösung des dazugehörenden Kontokorrents zurückgegeben werden; der Kontoabschluss wird erst nach Verbuchung aller Abhebungen und Transaktionen endgültig ermittelt. Das Ausüben des Verfügungsrechts erfolgt durch Belastung des Kontokorrents und ist Kassentransaktionen gleichgestellt.

4. Jahresbeiträge

Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen einen Jahresbeitrag, der dem Karten-/Kontoinhaber mitgeteilt wird. Der erste Jahresbeitrag wird bei Ausstellung der Karte fällig. Darauffolgende Jahresbeiträge werden automatisch vom angegebenen Kontokorrent abgebucht und für jede Karte fällig, die nicht spätestens innerhalb der in diesem Vertrag angegebenen Kündigungsfrist annulliert wurde.

5. Kreditlinie

Durch den Erhalt der Debitkarte kann dem Kontoinhaber eine Kreditlinie gewährt werden, die er jederzeit benutzen kann indem er das Kontokorrent bis zu diesem Betrag belastet. Der Sollzinssatz auf dieser Kreditlinie entspricht bis zu gegenteiliger Mitteilung dem jährlichen Zinssatz, vorgesehen auf der letzten Seite der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Zinsen werden auf die genaue Anzahl von Tagen, während denen das Kontokorrent ein Sollsaldo aufweist, berechnet. Jede Überziehung des Kredits unterliegt von Rechtswegen einer Überziehungsprovision von 4 % pro Jahr, berechnet "prorata temporis" auf der überstehenden Solltranche. Diese Bestimmung kann jedoch nicht so ausgelegt werden, als würde ohne weiteres eine Kreditüberziehung gewährt. Jede Überziehung wird sofort in Zahlung gestellt. Die Zinsen und die Provisionen werden vierteljährlich abgerechnet.

Version 01/2018 Seite 1/8



Der Kunde, der bereits eine Krediteröffnung auf dem Kontokorrent in Anspruch nehmen kann, fällt nicht unter die Bestimmungen des automatischen Kredits.

6. Gebrauch der Karte

Die Karte wird ausgestellt und ausgeliefert auf Anweisungen und im Interesse des Kontoinhabers. Der Inhaber der Debitkarte verpflichtet sich die Karte nur im Rahmen der Kontodeckung oder einer genehmigten Kreditlinie zu benutzen.

Der Kontoinhaber haftet für alle Zahlungen die vom Emittenten auf Grund der Benutzung der Karte getätigt wurden. Er verpflichtet sich, sowie auch seine Erben, unteilbar und solidarisch dem Emittenten alle Gelder zurückzuerstatten die letztgenannter auf Grund der vorliegenden Bestimmungen vorgestreckt hat, inbegriffen alle Zinsen, Provisionen und jegliche Kosten, und dies nach erster Anfrage des Emittenten und ohne Mahnung. Auf Anfrage des Kontoinhabers kann der Emittent Debitkarten an Bevollmächtigte ausstellen. Der Kontoinhaber ist haftbar für die Benutzung der Karte durch den Bevollmächtigten.

7. Kontoauszug/Beanstandungen

Die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Transaktionen werden auf den Auszügen des Kontokorrents von welchem sie abgebucht werden aufgeführt. Ein Kontoauszug wird wenigstens einmal pro Monat an den Kontoinhaber verschickt.

Legt der Karten-/Kontoinhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Auszugs schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen ein, gelten die Angaben auf dem Kontoauszug als vom Karteninhaber gebilligt. Somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion, die auf dem Kontoauszug ausgeführt ist.

8. Beweislast im Zusammenhang mit den mit der Karte ausgeführten Transaktionen

Es obliegt dem Karten-/Kontoinhaber zu beweisen, dass eine Transaktion nicht oder nicht korrekt ausgeführt worden ist. Die Vorlage der Karte stellt unabhängig vom Betrag den Nachweis darüber dar, dass vom Karteninhaber eine Anweisung an den Emittenten zur Belastung des an die Karte gebundenen Kontokorrents in Höhe des Betrages der Transaktion erging - dieser Vorgang entspricht einer schriftlichen Anweisung durch den Karteninhaber. Der Karteninhaber kann keinen Widerspruch gegen die Belastung des an die Karte gebundenen Kontokorrents durch den Emittenten mit dem Betrag der Transaktion, die durch Vorlage der Karte erfolgte, erheben. Die Parteien vereinbaren den Ausschluss der Bestimmungen von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei einem Streitfall und den Nachweis sämtlicher Transaktionen anhand aller Rechtsmittel des Handelsrechts, einschließlich Zeugenaussagen und Geständnissen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen beim Emittenten oder jeden anderen Beteiligten können vor Gericht verwendet werden und besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein Schriftstück.

9. Haftung im Falle von nicht erlaubten, falsch oder nicht ausgeführten Transaktionen

Bei einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion erstattet der Emittent unbeschadet von Artikel 11 dem Kontoinhaber unverzüglich den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Kontokorrent gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

Bei einer nicht oder einer falsch ausgeführten Zahlungstransaktion erstattet der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Emittent dem Kontoinhaber unverzüglich den Betrag der nicht oder der falsch ausgeführten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Kontokorrent gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die Nicht- oder Falschausführung der Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

Die Haftung des Emittenten entfällt, wenn er gegenüber dem Karteninhaber nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Transaktionsbetrag erhalten hat. Auf Verlangen des Kunden bemüht sich der Emittent, unabhängig von seiner Haftung die nicht oder falsch ausgeführte Zahlungstransaktion ausfindig zu machen und dem Kontoinhaber das Ergebnis seiner Nachforschungen mitzuteilen.

10. Sicherheitsvorschriften

Um jeden Missbrauch der Systeme zu vermeiden, verpflichtet sich der Karteninhaber die Karte und seine Geheimnummer sorgfältig aufzubewahren und seine persönliche Geheimnummer geheim zu halten, die weder auf der Karte noch auf Unterlagen, die zusammen mit der Karte aufbewahrt werden, aufgeschrieben werden darf. Die Geheimnummer ist persönlich und nicht übertragbar. Sie wird dem Karteninhaber auf einem Druckblatt übermittelt, auf dem Nummer freigerubbelt werden muss. Hat der Karteninhaber seinen PIN Code vergessen, kann er die Geheimnummer bei dem Finanzinstitut erneut beantragen.

11. Nicht erlaubte Nutzung im Falle eines Verlustes, eines Diebstahls oder Missbrauchs

Bei Verlust, eventuellem Diebstahl, Missbrauch oder jedweglicher anderer nicht erlaubten Nutzung der Karte oder des PIN Code muss der Inhaber unverzüglich die für die Sperrung von Karten zuständige Zentrale, die rund um die Uhr erreichbar ist (Telefon: 49 10 10) oder das Finanzinstitut, bei dem das Kontokorrent geführt wird, benachrichtigen damit umgehend Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der Karte ergriffen werden können. Der Inhaber ist ebenfalls verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl der Karte bei der lokalen Polizeidienststelle zu melden.

Der Kunde nutzt die Karte gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und muss sämtliche angemessenen Maßnahmen zur sicheren Verwahrung seiner persönlichen Sicherheitsdaten treffen.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der Zahlungsinstrumente, welche ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben.

12. Blockierung einer Karte

Der Emittent behält sich das Recht vor, eine Karte ohne Vorankündigung aus folgenden Gründen zu sperren:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit eines Zahlungsmittels gefährdet ist oder mit ihm eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde,
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde.
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist,

Version 01/2018 Seite 2/8



 wenn der Emittent feststellt, dass er bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Er kann auch die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren.

In diesem Fall setzt der Emittent den Karteninhaber vor der Sperrung (oder unmittelbar danach) unter Angabe der Gründe dieser Sperrung in Kenntnis, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe oder EU- oder nationale Gesetzesvorschriften diese Information des Kunden verbieten. Der Emittent nimmt die Entsperrung der Karte oder ihre Ersetzung durch eine neue Karte vor, sobald der Grund für die Sperrung nicht mehr existiert.

13. Vertragsauflösung – Allgemeine Bestimmungen

Der Emittent, der Kontoinhaber und der Karteninhaber können jederzeit ohne Angabe von Gründen den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag auflösen.

Durch die Auflösung des Vertrages wird der gesamte auf dem an die Karte gebundenen Kontokorrent verbuchte Betrag sofort fällig und vom Kontokorrent abgebucht. Zudem haftet der Kontoinhaber für alle Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht vom Kontokorrent, welches an die Karte gebunden ist, abgebucht waren. Die vorzeitige Vertragsauflösung unterbricht den Lauf der vertraglich vereinbarten Zinsen nicht und berechtigt nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags.

Die Nichtverlängerung oder der Entzug der Karte haben gegebenenfalls die Annullierung der Kreditlinie, die Verpflichtung der/des Karteninhaber(s) zur Rückgabe der Karte(n), sowie die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Rückzahlung eines etwaigen Sollsaldos und zur künftigen Nutzung des Kontokorrents auf Guthabenbasis zur Folge.

14. Vertragsauflösung durch den Kunden

Erfolgt eine Vertragsauflösung durch den Konto- oder den Karteninhaber, so muss er diese per Einschreiben oder schriftliche Erklärung vornehmen, die er an einem Schalter des Emittenten abgibt. Ab diesem Zeitpunkt verpflichtet er sich, die Karte nicht mehr zu nutzen und sie dem Emittenten zurückzugeben.

Die Auflösung des Vertrags durch den Kontoinhaber führt zur Auflösung der Verträge, die mit Inhabern von Zusatzkarten abgeschlossen wurden, sowie die sofortige Annullierung aller an diesen Vertrag anhängigen Karten. Zudem wird der angewandte Sollzinssatz an den Sollzinssatz eines gewöhnlichen Kontokorrents angepasst. Die Auflösung des Vertrages durch einen Karteninhaber, der nicht Inhaber des Kontokorrents ist, führt nicht zur Auflösung des Vertrages, der mit dem Kontoinhaber und mit den anderen Karteninhabern geschlossen wurde.

Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, den der Emittent mit dem Inhaber einer Zusatzkarte abgeschlossen hat. In diesem Fall haftet er weiterhin unteilbar und solidarisch für die Transaktionen, die mit dieser Karte vorgenommen werden, bis diese effektiv vom Emittenten annulliert wird.

Erfolgt die Vertragsauflösung innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte, so wird der nächste Jahresbeitrag dennoch fällig.

15. Vertragsauflösung durch den Emittenten

Erfolgt die Vertragsauflösung durch den Emittenten, so informiert er den Kontoinhaber und den/die Karteninhaber per Einschreiben über diese Entscheidung. Die Auflösung des Vertrages gegenüber dem Kontoinhaber führt automatisch zur Auflösung der Verträge, die mit Inhabern von Zusatzkarten abgeschlossen wurden.

Bezieht sich die Vertragsauflösung auf eine andere Karte als die des Kontoinhabers, wird diese dem Karteninhaber mitgeteilt, wobei der Kontoinhaber davon in Kenntnis gesetzt wird.

Ab der Mitteilung der Auflösung bzw. ab Inkrafttreten der Auflösung ist/sind der/die Inhaber nicht mehr zur Nutzung der Karte berechtigt und verpflichtet, sie dem Emittenten zurückzugeben. Der Kontoinhaber und der Inhaber der nicht mehr gültigen Karte haften jedoch nach wie vor unteilbar und solidarisch für die Transaktionen, die nach Mitteilung der Vertragsauflösung mit der Karte vorgenommen werden, bis die betroffenen Karten an den Emittenten zurückgegeben wurden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der mit der Karte getätigten Transaktionen ist hiervon nicht betroffen.

Jede Verwendung der Karte nach der Aufforderung zur Rücksendung der Karte an den Emittenten hat gegebenenfalls die entsprechenden gerichtlichen Maßnahmen zur Folge.

Im Falle des Entzugs der Karte durch den Emittenten wird der Sollzinssatz des Kontokorrents an die Zinsbedingungen eines normalen Kontokorrents angepasst. Außerdem ist ein Pauschalbetrag in Höhe von zehn Prozent des geschuldeten Betrages, mit einem Minimum von EUR 300.- als Schadensersatz geschuldet.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen dem Emittenten und dem Kunden unterliegen luxemburgischem Recht. Für Auseinandersetzungen zwischen dem Kunden und dem Emittenten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, wobei der Emittent den Streitfall wahlweise auch vor das Gericht bringen kann, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kunde normalerweise fallen würde.

17. Änderung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen

Der Emittent kann die Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die auf diesen Vertrag anwendbaren Bedingungen jederzeit durch einfache Mitteilung vorschlagen. Der Emittent kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben. Es wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber mit den betreffenden Änderungen einverstanden ist, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Mitteilung der Änderung schriftlich Widerspruch erhoben hat oder wenn er die Karte nach der Mitteilung der Änderung weiterhin benutzt. Der Emittent behält sich das Recht vor, nach Unterrichtung des Karteninhabers, die Verfügungsgrenzen an GAA und/oder an POS-Terminals zu ändern.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Gleiches gilt für das Recht des Finanzinstituts jederzeit einen neuen Dienst oder eine neue Funktionalität hinzuzufügen.

Wenn der Kunde nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist, macht er binnen einer Frist von 15 Tagen sein Vertragsauflösungsrecht geltend.

Version 01/2018 Seite 3/8



18. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu den vorerwähnten Vertragsbestimmungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, den angeschlossenen Caisses Raiffeisen und ihren Kunden in ihrer Gesamtheit anwendbar.

19. Aushändigung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen

Der Kunde hat Anspruch auf den Erhalt eines Exemplars dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie aller diesbezüglichen Informationen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung von Belang sind, als Ausdruck oder auf dem Postweg.

C. DIENSTLEISTUNG « V PAY »

20. Beschreibung

Mit der Dienstleistung « V PAY » erhalten die Kunden die Möglichkeit in Luxemburg und im Ausland über ein Netz von Geldausgabeautomaten (GAA) verschiedene Bankgeschäfte und über ein Netz von Verkaufsstellenterminals (POS) Zahlungen im Handel abzuwickeln.

Die Benutzung der Automaten "POS/GAA" erfolgt entweder durch das Einführen der hierzu bestimmten Karte in den POS/GAA und der Eingabe der persönlichen Geheimnummer (PIN) auf der Tastatur oder durch die Annäherung der Karte mit einem contactless Terminal und gegebenenfalls des Einführens der Karte und/oder der Eingabe der persönlichen Geheimnummer (PIN).

Der Emittent verpflichtet sich, dass die Geheimnummer nur dem Karteninhaber zugänglich gemacht wird.

Die Abhebungen und andere Verfügungshandlungen belasten das Kontokorrent und sind Kassentransaktionen gleichgestellt. Im Normalfall werden sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Datum der Transaktion im Kontokorrent ausgewiesen, wenn diese in Luxemburg erfolgt ist.

21. Abhebungen von Geldausgabeautomaten

Die Abhebungen sind, pro Kontokorrent und Zeitraum von 7 Kalendertagen, auf dem gesamten "GAA" Netz auf den Höchstbetrag, der nachfolgend unter der Rubrik "Vertragsbedingungen" aufgeführt wird, begrenzt. Diese wöchentliche Benutzungsgrenze kann auf Anfrage des Karteninhabers in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Finanzinstitut, dem Karteninhaber und gegebenenfalls dem Kontoinhaber in einer Zweigstelle, gemäß den durch das Finanzinstitut bestimmten Höchstbeträgen, angehoben oder gesenkt werden. Das Verfügungsrecht kann nur im Rahmen der Kontendeckung oder einer existierenden Kreditlinie, unbeschadet der Festlegung der Benutzungsgrenze ausgeführt werden.

Der Kontoinhaber berechtigt den Emittenten das Kontokorrent in Höhe des Betrages der Abhebungen, die er mit der Karte vorgenommen hat und die bei der Dienstleistung « V PAY » unter seiner Nummer erfasst wurden, zu belasten; als Nachweis der Transaktion und ihrer vorschriftsmäßigen Durchführung dienen die Registrierungen, die die GAA Apparate erfasst haben und die in der Zentrale für elektronischen Zahlungsverkehr, dem der Emittent die Verwaltung der Dienstleistungen übertragen hat, eingetragen wurden.

Die Benutzung der Karte bedingt die Teilnahme an einem internationalen Zahlungsnetz, das die Behandlung der persönlichen Daten, die auf der Karte codiert sind, mit sich bringen kann, dies gemäß der Gesetzgebung der betroffenen Länder. Gemäß dem modifizierten Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz persönlicher Daten, hat der Karteninhaber das Recht, die Daten einzusehen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

22. Zahlungen an POS-Terminals

Die Zahlungen sind, pro Kontokorrent und Zeitraum von 7 Kalendertagen, im gesamten POS-Terminalnetz auf den Höchstbetrag, der nachfolgend unter der Rubrik "Vertragsbedingungen" aufgeführt wird, begrenzt. Diese wöchentliche Benutzungsgrenze kann auf Anfrage des Karteninhabers in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Finanzinstitut, dem Karteninhaber und gegebenenfalls dem Kontoinhaber in einer Zweigstelle, gemäß den durch das Finanzinstitut bestimmten Höchstbeträgen, angehoben oder gesenkt werden. Das Verfügungsrecht kann nur im Rahmen der Kontendeckung oder einer existierenden Kreditlinie und unbeschadet der Festlegung der Benutzungsgrenze ausgeführt werden.

Der Kontoinhaber berechtigt den Emittenten den Betrag der Zahlungsvorgänge, die er mit der Karte auf dem "POS" Netz oder, betreffend einige POS-Terminals, durch einen von ihm unterzeichneten Verkaufsbeleg, getätigt hat, und bei der Dienstleistung « V PAY » unter seiner Nummer erfasst wurden, dem Kontokorrent zu belasten; als Nachweis der Transaktion und ihrer vorschriftsmäßigen Durchführung dienen die Registrierungen, die das POS-Terminal erfasst hat und die in der Zentrale für elektronischen Zahlungsverkehr, dem der Emittent die Verwaltung der Dienstleistungen übertragen hat, eingetragen wurden.

23. Persönliche Benutzungsgrenzen

Nebst den Benutzungsgrenzen, die in den obengenannten Artikeln 21 und 22 vorgesehen sind und deren Höchstbetrag in den vorliegenden Vertragsbedingungen unter der Rubrik "Vertragsbedingungen" aufgeführt wird, können dem Karteninhaber sowohl für Abhebungen an Geldausgabeautomaten als auch für Zahlungen an POS-Terminals persönliche wöchentliche Benutzungsgrenzen gewährt werden. Diese Benutzungsgrenzen hängen sowohl vom Betrag der persönlichen Benutzungsgrenzen, der zwischen dem Finanzinstitut und dem Karteninhaber vereinbart wurde, als auch vom, am Zeitpunkt der jeweiligen einzelnen Transaktionen verfügbaren Saldo ab. Jedoch kann sich das Finanzinstitut das Recht vorbehalten Maximalbeträge sowohl für Abhebungen an Geldausgabeautomaten, als auch für Zahlungen an POS-Terminals festzulegen.

24. Rückruf eines Zahlungsauftrages

Der Widerruf eines, mittels der Karte, erteilten Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber erfordert die Zustimmung des Emittenten und des Zahlungsempfängers.

Der Emittent kann dem Konto- bzw. Karteninhaber Kosten für den Rückruf eines Zahlungsauftrages belasten.

25. NFC Funktion

Die NFC Funktion erlaubt es dem Karteninhaber contactless Transaktionen ausschließlich auf contactless Zahlungsterminalen durchzuführen.

Der Karteninhaber akzeptziert und erkennt an, dass sein Einverständnis für eine contactless Transaktion ausschließlich durch die Annäherung der Karte mit einem contactless Terminal erfolgt. Das Einführen der Karte und/oder die Verwendung der persönlichen Geheimzahl kann je nach Betrag der Transaktion und der Anzahl der ausgeführten contactless Transaktionen verlangt werden.

Version 01/2018 Seite 4/8



Die contactless Transaktionen können ausschließlich unter Berücksichtigung des durch das contactless Zahlungsterminal festgesetzten Verfügungsrahmens durchgeführt werden. Falls der Betrag der Transaktionen diesen Rahmen überschreitet, sind das Einführen der Karte und die Eingabe des PIN Codes am Zahlungsterminal erforderlich. In jedem Fall muss der Karteninhaber den Anweisungen, die auf dem contactless Terminal erscheinen, Folge leisten.

Die Aktivierung der NFC-Funktion erfolgt bei der ersten Transaktion im Online-Modus durch die Einführung der Karte in das POS-Terminal oder in den Bankautomaten und die Eingabe des PIN Codes. Der Kontoinhaber kann die Sperrung und später die erneute Freigabe der NFC-Funktion bei der Bank beantragen. Die Deaktivierung der NFC-Funktion ist nur für die ausgegebene Karte wirksam.

Im Falle einer Erneuerung der Karte, wird diese entweder im aktiven NFC oder im desaktiven NFC Zustand, entsprechend ihrem Zustand vor der Erneuerung, ausgestellt. Im Falle einer Ersetzung der Karte wird eine neue Aktivierung erforderlich.

D. AN MINDERJÄHRIGE AUSGEHÄNDIGTE KARTE

26. Beschreibung

Diese Karte gewährt den Zugang zu der Dienstleistung « V PAY » laut den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

27. Benutzungsgrenze

Der Höchstbetrag der wöchentlichen Abhebungen von GAA-Automaten oder Zahlungen an POS-Terminals wird zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter festgelegt und hier festgehalten.

28. Genehmigung und Bürgschaft des gesetzlichen Vertreters

Die Erteilung einer Karte bedingt das vorherige Einverständnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Der gesetzliche Vertreter steht für die Ratifizierung der Benutzungsbestimmungen der Dienstleistung « V PAY » durch den minderjährigen Kontoinhaber ein, wenn letztgenannter volljährig wird. Der unterzeichnete gesetzliche Vertreter bürgt gegenüber dem Finanzinstitut für jede Kontoüberziehung und verpflichtet sich persönlich, in solidarischer und unteilbarer Weise, mit dem minderjährigen Kontoinhaber ein etwaiges Sollsaldo, nebst geschuldeten oder im nachhinein geschuldeten Zinsen und Nebenkosten zurückzuzahlen, welche das Kontokorrent des Minderjährigen durch die Benutzung der Karte belasten. Es besteht solidarische und unteilbare Verpflichtung ihrer Erben und das Finanzinstitut kann die Rückzahlung der gesamten Forderung bei jedem einzelnen von ihnen beantragen. Der Bürge kann keinerlei Einsprüche oder sonstige Vorbehalte gegenüber dem Finanzinstitut geltend machen.

E. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN AN VERBRAUCHERKUNDEN

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ausschließlich Anwendung auf Zahlungstransaktionen, die von Verbraucherkunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes mittels der Karte in Euro oder in einer Währung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Fällen durchgeführt werden, in denen sich der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen, Liechtenstein, in der Schweiz, in San Marino oder Monaco befindet. Die Bestimmungen der Abschnitte A-D bleiben für Verbraucherkunden gültig, sofern dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

29. Erneuerung der Karte

Der Karteninhaber kann bis zu einem Monat vor Ablauffrist der Karte dem Emittenten seine Entscheidung solche nicht mehr erneuern zu wollen mitteilen. In diesem Falle wird dem nachfolgend aufgeführten Kontokorrent keine Gebühr belastet.

30. Einzug/Rückgabe der Karte

Der Emittent kann vom Karteninhaber ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten die Rückgabe der Karte verlangen. In diesem Fall hat er dem Kontoinhaber den Teil des Jahresbeitrags, der dem Zeitraum zwischen dem Datum der Rückgabe gemäß Aufforderung und dem Abbuchungsdatum des neuen Jahresbeitrags entspricht, zeitanteilig zurückzuerstatten.

Der Emittent kann ohne Vorankündigung die für das betreffende Kontokorrent ausgegebene(n) Karte(n) einziehen und sämtliche weitere Anweisungen des Karteninhabers in folgenden Fällen ablehnen:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit der Karte gefährdet ist oder mit ihr eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde,
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Karten-/Kontoinhaber eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde,
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist,
- wenn der Emittent feststellt, dass er bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Er kann auch die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren.

Der Emittent informiert den Karteninhaber in der vereinbarten Form vom Einzug der Karte und den Gründen hierfür. Diese Information erfolgt nach Möglichkeit vor der Sperrung oder spätestens unmittelbar danach, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe oder EU- oder nationale Gesetzesvorschriften diese Information des Kunden verbieten.

31. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag kann durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Karteninhaber unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten geändert werden.

Der Karteninhaber gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen finanziellen Bedingungen keinen schriftlichen Widerspruch dagegen beim Emittenten eingelegt hat. Ein Widerspruch zieht automatisch die Auflösung des Vertrages und die Verpflichtung zur Rückgabe der Karte an den Emittenten nach sich. Der Karteninhaber hat zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung und dem Inkrafttreten der Änderung das Recht, diesen Vertrag fristlos und für ihn kostenfrei zu kündigen.

Version 01/2018 Seite 5/8



32. Kontoauszug; Beanstandungen

Die vom Karteninhaber mittels der Karte getätigten Transaktionen erscheinen in dem Monat, in dem sie belastet werden, auf dem Kontoauszug. Dem Kontoinhaber wird mindestens einmal monatlich ein Kontoauszug zugesandt. Legt der Konto-/Karteninhaber nicht innerhalb von dreizehn Monaten ab dem Datum der Belastung des Kontos beim Finanzinstitut schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen ein, gelten die Angaben auf dem Kontoauszug als vom Karteninhaber genehmigt. Somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion, die auf dem Kontoauszug aufgeführt ist.

33. Haftung des Finanzinstituts für nicht genehmigte Zahlungstransaktionen

Verluste, die auf nicht genehmigte, mittels eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels durchgeführte Zahlungstransaktionen oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Karteninhaber die Sicherheit seiner persönlichen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von EUR 150.- zu Lasten des Auftraggebers.

Nach der Mitteilung gemäß Artikel 11 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Karteninhaber außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsmittels.

34. Nachweis der durchgeführten Transaktionen

Bestreitet ein Kunde die Genehmigung einer durchgeführten Zahlungstransaktion oder behauptet er, dass eine Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt wurde, ist es Aufgabe des Emittenten, jeglichen Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Transaktion genehmigt, ordnungsgemäß erfasst und verbucht und nicht mit einem technischen oder sonstigen Mangel behaftet war.

35. Auflösung des Vertrages

Der Emittent kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. In diesem Fall hat er dem Kunden den Teil des Jahresbeitrags, der dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Kündigung und dem Abbuchungsdatum des neuen Jahresbeitrags entspricht, zeitanteilig zurückzuerstatten.

Jedoch kann der Emittent den Vertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit der Karte gefährdet ist oder mit ihr eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde;
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde;
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist;
- wenn der Emittent feststellt, dass er bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf seinen Ruf auswirken könnten;
- bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags.

Er kann auch die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren.

36. Änderung der gegenwärtigen Sonderbestimmungen

Der Emittent kann die Änderung der gegenwärtigen Sonderbestimmungen für Serviceleistungen für Verbraucherkunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch einfache Mitteilung vorschlagen. Der Emittent kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben. Der Karteninhaber gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Ein Widerspruch zieht automatisch die Auflösung des Vertrages und die Verpflichtung zur Rückgabe der Karte an den Emittenten nach sich, ohne dass dem Karteninhaber hierfür Kosten entstehen.

F. ANHANG FÜR DIE AUSSTELLUNG UND DIE BENUTZUNG EINER DEBITKARTE, SOWIE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER DIENSTLEISTUNG "V PAY", DIE MIT ZAHLUNGSKONTEN MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN FÜR VERSCHIEDENE VERBRAUCHER VERBUNDEN SIND

Der vorliegende Anhang findet Anwendung bei jeder natürlichen Person, im Rahmen einer nicht gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit und mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, dies aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts, einschließlich derer ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge und die einen Anspruch auf eine mit einem **Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen** verbundene Debitkarte und die Inanspruchnahme der Dienstleistung "V PAY" geltend macht.

In diesem Zusammenhang sind die Artikel 5 und 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht anwendbar, während die Artikel 3, 13, 30 und 35 von nachfolgendem überwogen beziehungsweise vervollständigt werde:

Entzug/ Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum des Emittenten.

Vertragsauflösung – Allgemeine Bestimmungen

Der Konto- und Karteninhaber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den geschlossenen Vertrag auflösen.

Version 01/2018 Seite 6/8



Durch die Auflösung des Vertrages wird der gesamte auf dem an die Karte gebundenen Kontokorrent verbuchte Betrag sofort fällig und vom Kontokorrent abgebucht. Zudem haftet der Kontoinhaber für alle Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht vom Kontokorrent, welches an die Karte gebunden ist, abgebucht waren. Die vorzeitige Vertragsauflösung unterbricht den Lauf der vertraglich vereinbarten Zinsen nicht und berechtigt nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags.

Die Nichtverlängerung oder der Entzug der Karte hat die Verpflichtung des Karteninhabers zur Rückgabe der Karte zur Folge.

Einzug/Rückgabe der Karte

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 des Artikel 30, hat der Emittent das Recht die Rückgabe der an ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gebundenen Karte, von seinem Inhaber:

- ohne Angabe von Gründen, schriftlich und unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten zu verlangen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - > Fehlender Zahlungsvorgang über das Zahlungskonto während mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten ;
 - Verlust des Verbraucherstatus mit rechtmäßigem Aufenthaltsrechts in der Europäischen Union;
 - Eröffnung eines zweiten Zahlungskontos in Luxemburg.
- ohne Angabe von Gründen, schriftlich, fristlos und mit sofortiger Wirkung zu verlangen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Nutzung des Zahlungskontos für illegale Zwecke;
 - > Angabe unrichtiger oder irreführender Informationen bei der Kontoeröffnung, wobei das Recht zur Kontoeröffnung bei Angabe der richtigen Informationen verwehrt worden wäre.

Auflösung des Vertrages

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 des Artikels 35 (Auflösung des Vertrages), hat der Emittent das Recht den Vertrag im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen:

- ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Fehlender Zahlungsvorgang über das Zahlungskonto während mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten;
 - Verlust des Verbraucherstatus mit rechtmäßigem Aufenthaltsrechts in der Europäischen Union;
 - Eröffnung eines zweiten Zahlungskontos in Luxemburg.
- ohne Angabe von Gründen, schriftlich, fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Nutzung des Zahlungskontos für illegale Zwecke;
 - > Angabe unrichtiger oder irreführender Informationen bei der Kontoeröffnung, wobei das Recht zur Kontoeröffnung bei Angabe der richtigen Informationen verwehrt worden wäre.

Version 01/2018 Seite 7/8



Der/Die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, ein Exemplar der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten zu haben und erklärt/erklären, alle darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein.

Vertragsbedingungen:
Höchstbetrag für Abhebungen an Geldausgabeautomaten (Punkt 21) :
Betrag der persönlichen Benutzungsgrenze für Abhebungen an Geldausgabeautomaten (Punkt 23):
Höchstbetrag für Zahlungen an POS-Terminals (Punkt 22) :
Betrag der persönlichen Benutzungsgrenze für Zahlungen an POS-Terminals (Punkt 23):
Benutzungsgrenze der Kreditlinie (Punkt 5):
Sollzinssatz:
Effektiver Jahreszinssatz (TAEG):
Kontokorrentnummer:

Der Kontoinhaber	Der gesetzliche Vertreter/Vormund*	Der Karteninhaber**
Name, Vorname und Unterschrift	Name, Vorname und Unterschrift	Name, Vorname und Unterschrift

Version 01/2018 Seite 8/8

^{*} auszufüllen wenn der Konto- oder Karteninhaber minderjährig ist ** auszufüllen wenn der Konto- und Karteninhaber zwei verschiedene Personen sind